

## **Satzung über die Gebührenerhebung für Wochen- und Jahrmärkte (Marktgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 31.05.2022 für die Märkte der Gemeinde Steinheim am Albuch folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benützung von Plätzen und Einrichtungen der Wochen- und Jahrmärkte werden Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer das Marktgelände oder die von der Gemeinde bereitgestellten Einrichtungen benützt. Voraussetzung für die Benutzung ist die Zuweisung des Platzes durch die Gemeindeverwaltung.

### **§ 3 Maßstab, Gebührensatz**

(1) Für die Inanspruchnahme des Platzes beträgt die Gebühr

1. für ständige Plätze: je lfd. Meter jährlich 46,80 €
2. für unständige Plätze: je lfd. Meter 0,45 € je Markttag,
3. für die Jahrmärkte gilt je lfd. Meter 5,00 € je Markttag.

Für Personen oder Personengruppen, die im Geltungsbereich dieser Satzung ihren Sitz haben, insbesondere örtliche Vereine und Gewerbetreibende, gilt die Hälfte der Gebühr unter Ziffer 3.

4. für Vergnügungsunternehmen beträgt die Marktgebühr pauschal 800,-- €.

(2) Für den Aufbau eines gemeindlichen Verkaufsstandes durch den Bauhof hat der Benutzer einen Ersatz der entstandenen Kosten zu leisten.

### **§ 4 Belegung der Plätze**

Ständige Plätze, die bis um 8.00 Uhr nicht belegt sind, können von der Gemeindeverwaltung anderweitig vergeben werden.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes oder Verkaufsstandes.

(2) Die Gebühren für ständige Plätze sind am 01.07. eines jeden Jahres mit ihrem Jahresbetrag zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren für unständige Plätze und Verkaufsstände werden mit der Zuweisung durch die Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebühren für den Jahrmarkt werden auch dann erhoben, wenn ein angemeldeter Marktteilnehmer mit zugewiesenem Platz am Markttag nicht erscheint.

## **§ 6** **Sonderbestimmungen**

Schwerbehinderten mit Ausweis wird auf Antrag das Platzgeld um 50 % ermäßigt.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung v. 01.01.2022 außer Kraft.

### Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinheim, 01.06.2022

gez. Holger Weise  
Bürgermeister